

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Partei-Ratsgruppe
für die Sitzung des Rates am	:	18.12.2020
THEMA	:	„Konsequenzen aus Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen/Bremen zum Thema I-Pads an Schulen“
Antwort erteilt	:	Frau Schmidt

Zu Frage 1 a und 1 b:

Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage, im Rahmen des SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Erwerb von I-Pads oder Laptops Beihilfen zu gewähren. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen verweist in dem Urteil v. 06.10.2020 in diesem Zusammenhang auf Schule bzw. Schulträger, was wiederum mit dem Schulrecht in Niedersachsen kollidiert.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat auf das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen Bremen bereits reagiert und sowohl das Nds. Kultusministerium als auch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die Bundesagentur für Arbeit mit der Absicht angeschrieben, die entstandenen Unklarheiten zu beseitigen. Es bleibt abzuwarten, ob es hier zu veränderten gesetzlichen Regelungen kommt.

Die jeweiligen Schreiben der Arbeitsgemeinschaft sind dieser Anfrage als Anlage beigefügt.

Zu Frage 2:

Das vom Rat der Stadt Göttingen beschlossene Medienentwicklungskonzept für die städtischen Schulen (Planungszeitraum 2020 – 2024) beschreibt die Aufgaben des Schulträgers in erster Linie in der Bereitstellung und Verbesserung der Infrastruktur (z.B. W-LAN Ausbau) und Unterstützung im Bereich Wartung und Support. Eine 1:1 Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten durch den Schulträger ist nicht finanzierbar und in diesem Konzept ausdrücklich auch nicht vorgesehen. Die Schulen verfügen über individuelle Medienbildungskonzepte und leiten daraus die entsprechende Ausstattung mit mobilen Endgeräten ab. Es gibt eine Vielzahl von Unterstützungssystemen in den Schulen, damit alle Schülerinnen und Schüler z.B. in sog. I-Pad-Klassen, über ein mobiles Endgerät verfügen können (Freiexemplare, Ratenkäufe, Leihgeräte, Leasingmodelle...etc.). Es ist nicht beabsichtigt, den Schulen eine einheitliche Handhabung digitaler Lernmittel verpflichtend vorzuschreiben.

Unabhängig davon hat der Schulträger im Rahmen des sog. „Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht“ etwa 1.100 mobile Endgeräte beschafft und den Schulen zur Verfügung gestellt. Diese Geräte werden – so wie es die Förderrichtlinie vorsieht – den Schülerinnen und Schülern, die einen Bedarf haben, leihweise und kostenfrei überlassen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen des SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG werden keine Beihilfen für den Erwerb von iPads oder Laptops gewährt, da diese weder einen Bedarf nach § 28 SGB II noch einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II darstellen.

Es kommt lediglich die Bewilligung eines Darlehens gem. § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Über die Anzahl der Anträge auf Beihilfe bzw. Darlehensgewährung wird keine Statistik geführt.

Eing.: 04.12.2020



fd.: B/40 (beteil. D/50)

PARTEI-Ratsgruppe
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ansprechpartner:
Lisa Balkenhol
0551 / 400-3077

Göttingen, 04.12.2020

Anfrage für die Ratssitzung am 18.12.2020:

" Konsequenzen aus Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen/Bremen zum Thema I-Pads an Schulen"

Jobcenter müssen Schülerinnen und Schülern kein iPad bezahlen, selbst wenn ihre Schulklasse den Unterricht auf diese Tablets umstellt. Das entschied das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen (LSG) in einem am Montag veröffentlichten Beschluss (Beschl. v. 6.10.2020, Az. L 7 AS 66/19).

An der IGS Geismar etwa, ist seit 2017 jeder SuS ab der 8. Klasse ein elternfinanziertes iPad verpflichtend. Aus den Antworten auf unsere Anfrage im Mai 2019 geht hervor, dass die Schulen dies äußerst unterschiedlich handhaben und es keine einheitlichen Vorgaben gibt.

Wir fragen hierzu die Verwaltung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Stadt Göttingen aus dem o. g. Urteil des Landessozialgerichts

a) als Schulträger?

b) im Fachbereich Soziales?

2. Gibt es Pläne, die Handhabung digitaler Lernmittel an Schulen zu vereinheitlichen z.B. Leihgeräte an allen Schulen verpflichtend einzuführen?

3. Wie viele Anträge auf Finanzierung digitaler Lernmittel für SuS sind seit 2017 gestellt worden?

a) Wie viele davon wurden positiv, wie viele negativ beschieden?

Begründung:

Die schleppende Digitalisierung an deutschen Schulen ist schon länger ein Reizthema. Neben

der unterschiedlichen Ausstattung mit digitaler Infrastruktur an den Schulen selbst ist auch die Finanzierung von Schul-Laptops immer wieder in der Diskussion. Selbst in einer Stadt wie Göttingen haben die Schulen kein einheitliches Konzept. So kommt es, dass ausgerechnet an einer Gesamtschule die Eltern verpflichtet werden ab der 8. Klasse teure iPads für ihre Kinder zu finanzieren. Hier kommen nicht nur Hartz4-Empfänger*innen sondern auch Geringverdienende und große Familien an ihre Grenzen. Dass es bislang keinen Protest gegen diese Bevormundung und den Verstoß gegen die Neutralitätspflicht gegeben hat, lässt sich womöglich damit erklären, dass Eltern einerseits nicht zugeben möchten, sich so eine teure Anschaffung nicht leisten zu können und andererseits sich vielleicht schon von vornherein gegen diese Schule entscheiden, weil sie wissen, dass sie es nicht leisten können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Hausstandes darf niemals Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Schule sein, im Bestreben hin zu einer wirklichen Chancengleichheit für alle SuS.

erforderliche Unterschrift lag vor



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

An

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 478 / 2020

Az.: 40.26:015

Bearbeitet von: Herrn Lehmann

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-15

E-Mail: philipp.lehmann@nst.de

Hannover, den 17. November 2020

**Urteil des LSG vom 6. Oktober 2020 zur Übernahme der Kosten für iPads bei
Einrichtung einer iPad-Klasse**

**Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an das
Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung sowie die Bundesagentur für Arbeit zum Urteil des
Landesozialgerichts vom 6. Oktober 2020 und zur Pressemeldung vom 2. November
2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Oktober dieses Jahres hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Urteil entschieden, dass Schüler einer iPad-Klasse keinen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten eines Tablets durch den Grundsicherungsträger haben (Az. L 7 AS 66/19).

Das Urteil wurde zum Anlass genommen, das Niedersächsische Kultusministerium um die Anerkennung von Tablets als Lernmittel zu bitten. Darüber hinaus hat die Begründung des Urteils bei unseren Mitgliedern zu einer Vielzahl von Anfragen und Unsicherheiten hinsichtlich der Beschaffung und Kostenübernahme von Tablets geführt. Aus diesem Grund wurden die anliegenden Schreiben verfasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Dr. Jan Arning*
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

Herrn Minister
Grant Hendrik Tonne
Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Hannover, 16.11.2020
Ansprechpartner: Ines Henke
Durchwahl: (05 11) 8 79 53 - 28
Aktenzeichen: 200-34
211-83 – He/Da

Anerkennung von Tablets als Lernmittel

Sehr geehrter Herr Minister Tonne,

am 6. Oktober dieses Jahres hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Urteil entschieden, dass Schüler einer iPad-Klasse keinen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten eines Tablets durch den Grundsicherungsträger haben (Az. L 7 AS 66/19). Auch wenn die Thematik dieses Urteils nicht in Ihren Ressortbereich fällt, wenden wir uns gleichwohl an Sie.

Das Landessozialgericht hat in seiner Urteilsbegründung unter Ziffer 5 c) ausgeführt, dass die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, in der Verantwortung der Schule lägen und von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfen. Ein Tablet in einer iPad-Klasse müsse wie die sonstige Logistik, z.B. einer Tafel oder einem Overheadprojektor, von der Schule selbst gestellt werden. Durch die Entscheidung einer niedersächsischen Schule zur Einrichtung von iPad-Klassen, müsse sie nach dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1. Januar 2013 den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern anbieten, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen.

Diese Aussagen entsprechen nicht dem geltenden Schulrecht. Das Gericht vermischt in seiner Begründung die Begrifflichkeiten Lehrmittel und Lernmittel. Für die Bereitstellung von Lehrmitteln, so auch die technische Ausstattung der Schule, ist der Schulträger zuständig. Die Anschaffung von Lernmitteln fällt dagegen in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Schulträger können die Aufgabe der Anschaffung von Tablets für die Schülerinnen und Schüler nicht übernehmen und sind hierzu rechtlich auch nicht verpflichtet.

Dennoch kommt es bei Schulen, Schulträgern und den kommunalen Spitzenverbänden durch das Urteil zu einer Vielzahl von Anfragen und Unsicherheiten hinsichtlich der Beschaffung und Kostenübernahme von Tablets.

Wir bitten Sie daher die Urteilsbegründung zum Anlass zu nehmen, Tablets als Lernmittel im Sinne des § 71 des Niedersächsischen Schulgesetzes anzuerkennen. Nur so kann gegenüber den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulen und Schulträgern sowie auch den durch das Urteil betroffenen Jobcentern Rechtssicherheit geschaffen werden, zumal sich die beteiligten Akteure einschließlich Ihr Haus, bereits seit längerem in ihrem Vorgehen einig sind, dass Tablets als Lern- und nicht als Lehrmittel anzusehen sind.

Durch die Anerkennung als Lernmittel würde die Zuständigkeit für die Anschaffung von Tablets ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fallen. Die Schulträger wären hiervon fortan ausdrücklich befreit. Sollten die Erziehungsberechtigten für die Anschaffung finanziell nicht in der Lage sein, beispielsweise wegen des Bezugs von Grundsicherung, so würden dieselben Fördermöglichkeiten zum Tragen kommen, die bereits für die Anschaffung anderer Lernmittel, wie Schulbücher, bestehen. Auch von Seiten der Jobcenter unserer Mitglieder stellt die derzeitige Nichtanerkennung von Tablets ein großes Problem dar.

Für weitergehende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Prof. Dr. Hubert Meyer

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Hannover, 16.11.2020
Ansprechpartner: Ines Henke
Durchwahl: (05 11) 8 79 53 - 28
Aktenzeichen: 200-34
211-83 – He/Da

Pressemitteilung des LSG vom 2. November 2020 „Jobcenter muss kein Tablet für iPad-Klasse zahlen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Oktober dieses Jahres hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Urteil entschieden, dass Schüler einer iPad-Klasse keinen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten eines Tablets durch den Grundsicherungsträger haben (Az. L 7 AS 66/19).

Das Landessozialgericht hat in seiner Urteilsbegründung unter Ziffer 5 c) ausgeführt, dass die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, in der Verantwortung der Schule lägen und von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfen. Ein Tablet in einer iPad-Klasse müsse wie die sonstige Logistik, z.B. einer Tafel oder einem Overheadprojektor, von der Schule selbst gestellt werden. Durch die Entscheidung einer niedersächsischen Schule zur Einrichtung von iPad-Klassen, müsse sie nach dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1. Januar 2013 den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern anbieten, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen.

Das Gericht vermischt in seiner Begründung die Begrifflichkeiten Lehrmittel und Lernmittel. Für die Bereitstellung von Lehrmitteln, so auch die technische Ausstattung der Schule, ist der Schulträger zuständig. Die Anschaffung von Lernmitteln fällt dagegen in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten. In der oben genannten Ziffer 5 c) der Urteilsbegründung schlägt das Landessozialgericht durch einen

Vergleich mit Tafeln und Overheadprojektoren Tablets dem Bereich der Lehrmittel zu, widerspricht dem jedoch gleich nachfolgend, in dem es anführt, dass die Schulen verpflichtet seien im dort genannten Fall Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Unter Ziffer 5 d) cc) werden Tablets dagegen wieder der technischen Ausstattung der Schule, sprich den Lehrmitteln zugeordnet. Für die Zuordnung zu den Lehrmitteln kann zudem der Vergleich mit Tafeln und Overheadprojektoren nicht schlüssig herangezogen werden, da diese Gegenstände für jede Klasse in der Regel lediglich einmal angeschafft werden, Tablets aber ähnlich wie Schulbücher von jeder Schülerin und jedem Schüler benötigt werden.

Bei den Schulen, Schulträgern und den kommunalen Spitzenverbänden kommt es durch die Urteilsbegründung zu einer Vielzahl von Anfragen und Unsicherheiten hinsichtlich der Beschaffung und Kostenübernahme von Tablets. Verstärkt wird dies zusätzlich durch die das Urteil betreffende Presseinformation. In dieser wird ausdrücklich mitgeteilt, dass die Ausstattung mit Lernmitteln dem Schulträger obliegt und dieser für Grundsicherungsempfänger bei der Einrichtung von iPad-Klassen kostenfreie Leihmöglichkeiten schaffen müsse.

Diese Aussage entspricht jedoch nicht dem geltenden Schulrecht. Die Schulträger können die Aufgabe der Anschaffung von Tablets für die Schülerinnen und Schüler nicht übernehmen und sind hierzu rechtlich auch nicht verpflichtet. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 71 ausdrücklich vor, dass die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fällt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch das Sofortausstattungsprogramm des Bundes für den DigitalPakt Schule, in dessen Rahmen die Schulträger digitale Endgeräte anschaffen können, um diese an Schülerinnen und Schüler mit Bedarf auszuliehen. Bei dem Programm handelt es sich lediglich um eine temporäre Maßnahme, die nicht zu einer grundsätzlichen Verpflichtung der Schulträger führt. Es verbleibt vielmehr bei der oben genannten grundsätzlichen Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns an die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, gewandt und darum gebeten, das Urteil nicht weiter zum Anlass zu nehmen, den Jobcentern zu empfehlen, die Eltern an die Schulträger zu verweisen. Das Urteil schafft insoweit keine neue Zuständigkeit. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gegenüber den kommunalen Jobcentern einen entsprechenden rechtlichen Hinweis aussprechen würden.

Uns ist bekannt, dass sich die Bundesagentur für Arbeit bereits seit langem dafür einsetzt, Tablets bzw. digitale Endgeräte als Lernmittel anzuerkennen. Wir haben das

Urteil daher zum Anlass genommen, mit Schreiben vom gleichen Datum das Niedersächsische Kultusministerium erneut auf die bestehenden Probleme und Unsicherheiten hinzuweisen und darum gebeten, die Geräte analog zu Schulbüchern als Lernmittel anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'H' followed by a long, horizontal, wavy line.

Prof. Dr. Hubert Meyer

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen
Röpkestraße 3
30173 Hannover

Hannover, 16.11.2020
Ansprechpartner: Ines Henke
Durchwahl: (05 11) 8 79 53 - 28
Aktenzeichen: 200-34
211-83 – He/Da

Pressemitteilung des LSG vom 2. November 2020 „Jobcenter muss kein Tablet für iPad-Klasse zahlen“; Urteil des LSG vom 6. Oktober 2020 (Az. L 7 AS 66/19)

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

am 6. Oktober dieses Jahres hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem Urteil entschieden, dass Schüler einer iPad-Klasse keinen Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten eines Tablets durch den Grundsicherungsträger haben (Az. L 7 AS 66/19).

Das Landessozialgericht hat in seiner Urteilsbegründung unter Ziffer 5 c) ausgeführt, dass die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selbst dienen, in der Verantwortung der Schule liegen und von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfen. Ein Tablet in einer iPad-Klasse müsse wie die sonstige Logistik, z.B. einer Tafel oder einem Overheadprojektor, von der Schule selbst gestellt werden. Durch die Entscheidung einer niedersächsischen Schule zur Einrichtung von iPad-Klassen, müsse sie nach dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1. Januar 2013 den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern anbieten, Lernmittel gegen ein Entgelt auszuleihen.

Bei den Schulen, Schulträgern und den kommunalen Spitzenverbänden kommt es durch die Urteilsbegründung zu einer Vielzahl von Anfragen und Unsicherheiten hinsichtlich der Beschaffung und Kostenübernahme von Tablets. Verstärkt wird dies zu-

sätzlich durch die das Urteil betreffende Presseinformation. In dieser wird ausdrücklich mitgeteilt, dass die Ausstattung mit Lernmitteln dem Schulträger obliegt und dieser für Grundsicherungsempfänger bei der Einrichtung von iPad-Klassen kostenfreie Leihmöglichkeiten schaffen müsse.

Diese Aussage entspricht jedoch nicht dem geltenden Schulrecht. Die Schulträger können die Aufgabe der Anschaffung von Tablets für die Schülerinnen und Schüler nicht übernehmen und sind hierzu rechtlich auch nicht verpflichtet. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 71 ausdrücklich vor, dass die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fällt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch das Sofortausstattungsprogramm des Bundes für den DigitalPakt Schule, in dessen Rahmen die Schulträger digitale Endgeräte anschaffen können, um diese an Schülerinnen und Schüler mit Bedarf auszuliehen. Bei dem Programm handelt es sich lediglich um eine temporäre Maßnahme, die nicht zu einer grundsätzlichen Verpflichtung der Schulträger führt. Es verbleibt vielmehr bei der oben genannten grundsätzlichen Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, das Urteil nicht weiter zum Anlass zu nehmen, den Jobcentern zu empfehlen, die Eltern an die Schulträger zu verweisen. Das Urteil schafft insoweit keine neue Zuständigkeit. Wir haben das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gebeten, gegenüber den kommunalen Jobcentern einen entsprechenden rechtlichen Hinweis auszusprechen.

Uns ist bekannt, dass sich die Bundesagentur für Arbeit bereits seit langem dafür einsetzt, Tablets bzw. digitale Endgeräte als Lernmittel anzuerkennen. Wir haben das Urteil daher zum Anlass genommen, mit Schreiben vom gleichen Datum das Niedersächsische Kultusministerium erneut auf die bestehenden Probleme und Unsicherheiten hinzuweisen und darum gebeten, die Geräte analog zu Schulbüchern als Lernmittel anzuerkennen.“

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Prof. Dr. Hubert Meyer